



Unihockeyclub Oberland 84



Ein Club...

...30 Aktive
....120 Junioren
...viele Helfer

...unsere Statuten

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die
Hauptversammlung vom 13. Mai 2011



Statuten des UniHockeyclub Oberland 84 Interlaken

gegründet am 28. Dezember 1984

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Sitz und Zweck**
 - Art. 1 Name / Sitz
 - Art. 2 Zweck
 - Art. 3 Stellung zum SUHV
 - Art. 4 Bestimmungen ZGB
 - 2. Mitgliedschaft**
 - Art. 5 Mitgliedschaft
 - Art. 6 Aufnahme in den Verein
 - Art. 7 Mitgliederkategorien
 - Art. 8 Funktionäre
 - Art. 9 Gönner
 - Art. 10 Frei- & Ehrenmitglieder
 - Art. 11 Stimm- und Wahlrechte
 - Art. 12 Ausschluss von Mitglieder
 - Art. 13 Ende der Mitgliedschaft
 - Art. 14 Ansprüche Vereinsvermögen
 - Art. 15 Regel zu Mitgliederbeiträgen
 - 3. Organisation**
 - Art. 16 Organe des Vereins
 - Art. 17 Wahlen und Beschlüsse
 - Art. 18 die Hauptversammlung
 - Art. 19 Stimmberechtigte
 - Art. 20 Kompetenzen der Hauptversammlung
 - Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung
 - Art. 22 Protokollart der Versammlung
 - Art. 23 der Vorstand
 - Art. 24 Vorstandspflichten
 - Art. 25 Visumregelung
 - Art. 26 Aufgaben des Vorstandes
 - Art. 27 Protokollart der Sitzung
 - Art. 28 Stellung Vorstandsmitglieder
 - Art. 29 Rechnungsrevisoren
 - Art. 30 Pflichten und Rechte der Rechnungsrevisoren
 - 4. Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 31 Vereinsjahr
 - Art. 32 Spielerversammlung
 - Art. 33 Einnahmen
 - Art. 34 Gewinnregelung
 - Art. 35 Mitgliederbeiträge
 - Art. 36 Verbindlichkeiten / Versicherung
 - Art. 37 Auflösung des Vereins
 - Art. 38 Fusion
 - 5. Statutenrevisionen**
 - Art. 39 Revisionen
 - 6. Schlussbestimmungen**
 - Art. 40 Gültigkeit der Statuten
-

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1** ¹ Unter dem Namen „UHC Oberland 84 Interlaken“ besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken.
² Er ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 2** ¹ Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Unihockeysports.
² Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- die Bildung einer Plattform für Unihockey-Interessierte im Berner Oberland Ost
 - das Führen einer Juniorenabteilung und verschiedener Aktivmannschaften
 - die Nachwuchsförderung
 - die Teilnahme an dem vom Schweizerischen Unihockey-Verband (SUHV) organisierten Meisterschafts- und Cupspielen
 - die Pflege des Vereinslebens und des sportlichen Fairnessgedankens
- Art. 3** ¹ Der UHC Oberland 84 Interlaken ist Mitglied im Schweizerischen Unihockey Verband (SUHV) und in dessen Unterverbänden. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV und dessen Unterverbänden.
² Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es seinem Zweck entspricht und diese den SUHV nicht konkurrenzieren.
- Art. 4** Für den Verein gelten die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB, soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen wird.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5** ¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.
² Gönner können auch juristische Personen sein.
³ Ein Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, das Vereinsleitbild, die Pflichtenhefte und die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes sowie die Anweisungen des Aufsichtspersonals der Trainings- und Meisterschafts- und Cupwettkampfstätten einzuhalten.
- Art. 6** ¹ Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
² Für den Mitgliedschaftsantrag eines Aktiv- / Juniorenmitgliedes bedarf es eines unterzeichneten Beitrittsformulars. Bis zum 18. Altersjahr ist die Mitunterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
⁴ Der Vorstand kann einen Mitgliedschaftsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 7** Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder natürliche Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnimmt.
 - Juniorenmitglieder natürliche Person im Juniorenalter, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnimmt.
 - Funktionäre natürliche Person, die sich zur Übernahme einer Charge im Verein zur Verfügung stellt.
 - Passivmitglieder natürliche Person, die gewillt ist, die Bestrebungen des Unihockeyclub Oberland 84 zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Membermitglied natürliche Person, die gewillt ist, die Bestrebungen des Unihockeyclub Oberland 84 zu fördern und aktiv am Vereinsgeschehen mitbestimmen will. Membermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag.
 - Gönner Jede natürliche und juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne Aktiv im Verein mitzumachen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Freimitglieder Natürliche und juristische Personen, die sich im Verein wegen besonderer Verdienste verdient gemacht haben.
 - Ehrenmitglieder Natürliche und juristische Personen, die sich im und um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.
-

- Art. 8** Als Funktionäre gelten Personen, die im Verein eine Aufgabe übernehmen.
- Art. 9** Als Gönner gelten Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
- Art. 10** Mitglieder oder Unihockeyfreunde können wegen besonderer Verdienste für den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die HV zu Freimitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 11** Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Funktionäre, sowie Membermitglieder.
- Art. 12**
- ¹ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder auch vorläufig von der Beteiligung am Trainings- und Spielbetrieb sowie von der Beteiligung an übrigen Veranstaltungen suspendieren. Der Beschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.
 - ² Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich und begründet zu eröffnen.
 - ³ Gegen einen Ausschluss besteht eine Rekursmöglichkeit an die nächste HV. Der Rekurs muss innert 30 Tagen seit Eröffnung der Ausschlussmitteilung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand formuliert zuhanden der HV eine Empfehlung. Die HV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
 - ⁴ Der Ausschluss kann aus folgenden wichtigen Gründen erfolgen:
 - infolge schwerer oder wiederholter Verletzung der Statuten, des Vereinsleitbilds, der Pflichtenhefte und/oder der Beschlüsse des Vereins
 - infolge grober Verletzung des Anstandes, unsportlichen Verhaltens oder aufgrund von Handlungen, die das Interesse oder das Ansehen des Vereins schädigen
 - infolge Nichterfüllens der finanziellen Pflichten
- Art. 13**
- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss aus wichtigen Gründen
 - Tod
 - ² Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
 - ³ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Pflichten. Finanzielle Verpflichtungen werden sofort fällig und sind zu erfüllen. Sie werden durch den Vorstand eingefordert.
- Art. 14** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- Art. 15**
- ¹ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der HV festgesetzt. Über Gesuche betreffend einen Beitragserlass oder eine Beitragsreduktion entscheidet der Vorstand.
 - ² Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Funktionäre sind von der Mitglieder - Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

- Art. 16** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung (HV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 17**
- ¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmung gilt für alle Wahlen und Beschlüsse der Vereinsorgane das einfache Mehr. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, ansonsten gilt das Händemehr.
 - ² Im Fall von Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Fall von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
-

a) die Hauptversammlung

- Art. 18**
- ¹ Die HV bildet das oberste Organ des Vereins.
 - ² Die HV findet alljährlich statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Durchführung einer HV schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einzuladen.
 - ³ Anträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 - ⁴ Die HV ist nach ordnungsgemässer Einladung unabhängig von der Zahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
 - ⁵ Der Vorsitzende der HV ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
 - ⁶ Die Versammlung ernennt die Stimmenzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden.
 - ⁷ Für Aktiv- und Juniorenmitglieder ab 16 Jahre, ist die Teilnahme an der HV obligatorisch.
 - ⁸ Die Hauptversammlung kann als physische Versammlung, als virtuelle Versammlung oder in einer schriftlichen Form durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- Art. 19** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der HV eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 20** In die unübertragbare Kompetenz der HV fallen:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - die Abnahme der Jahresberichte und die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Abnahme des Revisorenberichts
 - die Genehmigung des Budgets
 - die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - die Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - die Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern als Rekursinstanz
 - der Beschluss über eine Fusion
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Art. 21**
- ¹ Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können unter schriftlicher Angabe der Gründe eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese hat innert 8 Wochen stattzufinden.
 - ² Es gelten sinngemäss die Bestimmungen zur HV.
- Art. 22** Über die Versammlungen der ordentlichen und der ausserordentlichen HV sind Beschlussprotokolle zu führen.

b) der Vorstand

- Art. 23**
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
 - ² Folgende Ämter sind zu besetzen:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Kassier
 - der Sekretär
 - der TK-Chef
 - ³ Der Präsident wird durch die HV gewählt. Diese kann auch ein Co-Präsidium bestimmen.
 - ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.
 - ⁵ Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden bei Bedarf vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.
- Art. 24**
- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes, sooft es die Geschäfte erfordern.
 - ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied kollektiv für den Verein.

- Art. 26**
- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.
 - ² Er erlässt ein Vereinsleitbild und kann in Ergänzung und zur Ausführung der Statuten Verordnungen erlassen.
 - ³ Alle Aufgaben, die nicht gesetzlich oder statutarisch der HV zugewiesen sind, fallen in die Kompetenz des Vorstands, d.h. namentlich:
 - die operative und finanzielle Führung des Vereins
 - die Festlegung der Vereinsorganisation
 - das Festlegen der Teamstruktur und der Hallenbenützungs- und Trainingsorganisation
 - die Erstellung von Pflichtenheften für die Vorstandsämter und die Aufgabenbereiche der Funktionäre
 - die Gewährleistung des Meisterschaftsbetriebs
 - die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Verbänden
 - die Durchführung und Einladung zur HV
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Anträge zur Verleihung der Frei- und Ehrenmitgliedschaft

Art. 27 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

- Art. 28**
- ¹ Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.
 - ² Sie haben allerdings Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
 - ³ Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederkategorie Funktionäre zugeordnet.

c) die Rechnungsrevisoren

- Art. 29**
- ¹ Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine einjährige Amtsdauer.
 - ² Wiederwahl ist möglich. Wenn es die Umstände erfordern, kann mit den Rechnungsrevisoren eine mehrjährige Zusammenarbeit vereinbart werden.
 - ³ Die Rechnungsrevisoren können Vereinsmitglieder sein, gehören aber nicht dem Vorstand an.
- Art. 30** Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der HV schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit sowohl die Buchhaltung als auch die Vereinsakten einzusehen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 31** Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- Art. 32** Nach Bedarf beruft der Vorstand eine Spielerversammlung ein. Sie dient der Konsultation und Besprechung anstehender Probleme, welche die Spieler sowie sportliche Belange betreffen. Die Spielerversammlung ist kein Organ und ist nicht beschlussfähig.
- Art. 33** Der Verein beschafft seine Mittel durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Sponsoring/Werbeinnahmen
 - Einnahmen aus sportlichen oder geselligen Vereinsanlässen
 - weitere Einnahmen
- Art. 34** Der erwirtschaftete Gewinn wird dem Vereinsvermögen zugeschlagen.
- Art. 35**
- ¹ Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgehalten und sind Bestandteil der Statuten. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung mit einfachem Mehr für die einzelnen Mitgliederkategorien festgelegt.
 - ² *aufgehoben*
 - ³ Der Verein kann für Bussen, die ihm durch das Verschulden eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

⁴ Mitglieder die einem Vereinsaufgebot unentschuldig fernbleiben oder die Mitgliederpflichten nicht einhalten, können vom Vorstand sanktioniert werden.

- Art. 36** ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Der Abschluss von Versicherungen ist grundsätzlich Sache der Mitglieder.
- Art. 37** ¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Der Beschluss kann an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen HV gefasst werden.
- ² Im Falle einer Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation zu besorgen. Die anwesenden Mitglieder, die die Auflösung beschliessen, können Vorgaben zur Liquidation beantragen. Nach Abschluss und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten müssen die Mitglieder, die die Auflösung beschlossen haben, zu einer letzten Hauptversammlung eingeladen werden.
- ³ Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Interlaken treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Interlaken zur Förderung des Sports in der Gemeinde.
- Art. 38** Über eine Fusion mit einem oder mehreren Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

V. Statutenrevision

- Art. 39** ¹ Für eine Statutenrevision bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann sowohl anlässlich einer ordentlichen als auch einer ausserordentlichen HV vorgenommen werden.
- ² Anträge zu einer Statutenrevision können vom Vorstand oder von einem Stimm- und wahlberechtigten Mitglied ausgehen.

VI. Schlussbestimmung

- Art. 40** ¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2011 angenommen und in Kraft gesetzt.
- ² Diese Statuten ersetzen:
- Fassung der Gründungsversammlung vom 28. Dezember 1984
 - Revidierte Fassung vom 02. Januar 1985
 - Revidierte Fassung vom 10. Juni 1988
 - Revidierte Fassung vom 22. Juni 1990
 - Revidierte Fassung vom 19. Juni 1993
 - Revidierte Fassung vom 17. Mai 2008
 - Revidierte Fassung vom 18. Mai 2021

Interlaken, 13. Mai 2011

UHC Oberland 84 Interlaken

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Ein weiteres Vorstandsmitglied

.....
Unterschriebene Version in Papierform im UHC84 abgelegt.

Der Schweizerischen Unihockey Verband (SUHV),
erteilt den vorstehenden Statuten die Genehmigung.

Unterschiedene Version in Papierform im UHC84 abgelegt.

